

- für das beim Gericht erster Instanz der Europäischen Union anhängige Verfahren
- und für alle bei den nationalen Gerichten durchgeführten Verfahren.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger geltend, dass die außervertragliche Haftung der Europäischen Union insofern durch einen Verstoß gegen Art. 40 Abs. 2 AEUV ausgelöst worden sei, als Art. 28 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, durchgeführt durch die Verordnung Nr. 1623/2000 der Kommission⁽²⁾ und mit der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates⁽³⁾ (ABl. L 148, S. 1) aufrechterhalten, für Erzeuger von Weinen aus Rebsorten mit doppelter Klassifizierung ein Verbot vorsehe, Weine mit Ursprungsbezeichnung, deren Erzeugung über die normalerweise für die Weinbereitung verwendete Menge hinausgehe, selbst zu Alkohol zu destillieren.

Die Kläger seien von den nationalen Behörden systematisch verfolgt und verurteilt worden, weil sie es versäumt hätten, Weine, deren Erzeugung über die normalerweise für die Weinbereitung verwendete Menge hinausgehe und die nicht als Wein in Drittstaaten ausgeführt worden seien, bei zugelassenen Brennern zur staatlich vorgeschriebenen Destillation zu Alkohol abzuliefern.

Die Kläger machen u. a. geltend, dass es sich um einen Verstoß gegen völlig klare und eindeutige Rechtsvorschriften handele, über die die Unionsorgane nicht zu befinden hätten. Es liege ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot, die Grundsätze der Rechtssicherheit, der Verhältnismäßigkeit, des Estoppel, der Unschuldsvermutung, der ordnungsgemäßen Verwaltung, das Sorgfaltsprinzip und das Eigentumsrecht vor, ferner eine missbräuchliche Beeinträchtigung der Freiheit, ein gewerbliches Erzeugnis herzustellen und zu vertreiben, sowie eine missbräuchliche Ausdehnung der Anwendung einer Verordnung, die eine Stabilisierung des Marktes und die Garantie eines bestimmten Einkommens für die Erzeuger bezwecke, auf Fälle, in denen diese Erzeuger keine Finanzierungsanträge gestellt hätten.

⁽¹⁾ ABl. L 179, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen (ABl. L 194, S. 45).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1493/1999, (EG) Nr. 1782/2003, (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 3/2008 und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2392/86 und (EG) Nr. 1493/1999 (ABl. L 148, S. 1).

Beschluss des Gerichts vom 8. April 2011 — Bakkers/Rat und Kommission

(Rechtssache T-146/97)⁽¹⁾

(2011/C 173/31)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 199 vom 28.6.1997.

Beschluss des Gerichts vom 11. April 2011 — Quantum/HABM — Quantum (Q Quantum CORPORATION)

(Rechtssache T-31/08)⁽¹⁾

(2011/C 173/32)

Verfahrenssprache: Griechisch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 92 vom 12.4.2008.

Beschluss des Gerichts vom 15. April 2011 — Amor/HABM — Jablonex Group (AMORIKE)

(Rechtssache T-371/10)⁽¹⁾

(2011/C 173/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 288 vom 23.10.2010.